

Datum
1.12.2025

Zuständig
Fachstelle Strassenmanagement

Reg.-Nr.
I_4_Hoh_05_Grundlagen

Dateiname
R12.07.01_Z15
IMS R12.07.01

Merkblatt

Bauen an Kantonsstrassen (Z15)

Inhalt

1	Allgemein	2
2	Grundsätze für die Bewilligungserteilung	3
2.1	Einfahrten, Fussgängerführung, Parkplätze	3
2.2	Ausgestaltung der Grundstückszufahrten	4
3	Baulinien, Strassenabstand	7
3.1	Baulinien, Strassenabstand	7
3.2	Überschreitung des Strassenabstandes	8
3.3	Unterflurcontainer	8
4	Anforderungen vor und während der Bauphase	8
4.1	Beispiele zu Abgrabungen und Aufschüttungen, Böschungen und Einfriedigungen	9
5	Vorteilsabgabe	10
5.1	Vorteilsabgabe bei Zufahrten/Zugängen	10
5.2	Vorteilsabgabe bei Überschreitung Strassenabstand	11
6	Verkehrsmaßnahmen	12
7	Einspurbereich	12
8	Anhang	13

1 Allgemein

Das vorliegende Merkblatt dient als Planungshilfe für Bauten und Anlagen im Nahbereich von Kantonsstrassen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beurteilung im Rahmen des koordinierten Baubewilligungsverfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Das Merkblatt gilt für allgemeine Fälle. Können im individuellen Fall die geforderten Werte respektive Aspekte nicht eingehalten werden oder ergeben sich wegen ihrer Einhaltung unzweckmässige Lösungen, empfiehlt sich vor Baueingabe bei der Gemeinde eine Absprache mit dem Tiefbauamt.

Die folgenden weiteren Planungshilfen sind online verfügbar

- Normen und Normalien des Tiefbauamtes, [Normen und Normalien – Kanton Schwyz](#),
- Merkblatt Strassenreklamen, [Merkblatt Strassenreklamen](#),
- Merkblatt Verkehrsanordnung [Merkblatt zum Erlass von Verkehrsanordnungen](#)
- Grabgesuch / Aufgrabungsrichtlinie, https://www.sz.ch/public/upload/assets/65097/Richtlinie_Aufgrabungen.pdf?fp=7, [https://www.sz.ch/public/upload/assets/19269/Gesuch fuer Grabarbeiten im Strassengebiet des Kanton Schwyz.pdf?fp=9](https://www.sz.ch/public/upload/assets/19269/Gesuch_fuer_Grabarbeiten_im_Strassengebiet_des_Kanton_Schwyz.pdf?fp=9)
- Merkblatt Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrassen, [Merkblatt Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrassen](#)

Allfällige durch das Bauvorhaben verursachte Anpassungen an den Anlagen der Kantonsstrasse gehen zu Lasten des Verursachers.

Via eBau einzureichende Unterlagen gemäss Anforderungen Tiefbauamt

Situations-, Umgebungsplan 1:100/200, vermasst, mit folgenden Angaben, Bezeichnungen:

- Strassenabstand oder Baulinie ☐
- Sichtweiten, Beobachtungsdistanz ☐
- Sichtfeld, Nachweis Freihaltung Sichtfelder ☐
- Nutzung Vorplatz (Parkplätze, Wende- und Verkehrsflächen usw.) ☐
- Nachweis hinreichender Wende Flächen für Fahrzeuge auf eigenem Grundstück ☐
- Umgebungsgestaltung im Bereich der Kantonsstrasse (Bepflanzung, Rabatten, Einfriedigungen, Entsorgungsplatz usw.) ☐
- Einfahrt mit Vermassung Breite, Radien, Gefälle usw. ☐
- Vorplatzentwässerung ☐
- Längsschnitt der Einfahrt in die Kantonsstrasse 1:200/20 mit Angaben zu ☐
- Längsgefälle ☐
- Höhenangaben ☐
- Ausbildung des Übergangs zur vortrittsberechtigten Strasse inkl. Angaben zu den Randabschlüssen (Art, Material, Höhenangaben, Anschlag) ☐
- Werkleitungspläne: Nachweis der Aufgrabungen ☐
- Pläne und Berechnung für Erhebung der Vorteilsabgabe (siehe Kapitel 5) ☐

2 Grundsätze für die Bewilligungserteilung

Grundlagen

- Strassengesetz (StraG, SRSZ 442.110)
- Strassenverordnung (StraV, SRSZ 442.111)
- VSS 40 050 Grundstückzufahrten
- VSS 40 561 Passive Sicherheit im Strassenraum; Fahrzeug-Rückhaltesysteme
- VSS 40 568 Passive Sicherheit im Strassenraum; Geländer
- VSS 40 273 Knoten, Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene

2.1 Einfahrten, Fussgängerführung, Parkplätze

- Neue Einfahrten in Kantonsstrassen bedingen eine Einfahrtsbewilligung. Bei bestehenden, rechtsgültigen Einfahrten ist die erteilte Bewilligung zu überprüfen, wenn der Mehrverkehr bei den Zufahrten in kantonseigene Strassen erheblich ist, eine massgebende Veränderung der Verkehrsbelastung durch eine Zweckänderung erfolgt oder die Einfahrt baulich angepasst wird.
- Einfahrten in die Kantonsstrasse haben vorwärts und möglichst rechtwinklig zu erfolgen. Rückwärtsmanöver vom Grundstück in die Kantonsstrasse sind nicht bewilligungsfähig. Wendemanöver müssen vollständig auf dem Grundstück ohne Beanspruchung von Trottoir, Rad-, Gehweg und Fahrbahn erfolgen und sind mittels Plans nachzuweisen.
- Bei Einfahrten, bei welchen neu ein grösseres oder verändertes Verkehrsaufkommen bzw. ein wesentlicher Mehrverkehr zu erwarten ist, muss den Baugesuchsunterlagen ein Verkehrsgutachten eines qualifizierten Verkehrsplanungsbüros beigelegt werden. Es empfiehlt sich, hierbei frühzeitig mit dem Tiefbauamt, Fachstelle Strassenmanagement, Kontakt aufzunehmen.

Wesentlicher Mehrverkehr ist insbesondere zu erwarten bei Bauvorhaben mit:

- Anzahl Parkplätze > 50
- Anzahl Fahrzeuge / Tag > 600
- Primär sind Grundstücke an Kantonsstrassen rückwärtig über das untergeordnete Strassennetz zu erschliessen. Besteht angrenzend zum Baugesuch bereits eine Einfahrt in die Kantonsstrasse, ist die zu überbauende Parzelle über diese bestehende Einfahrt zu erschliessen.
- Bei bestehenden Fussgängerstreifen im Bereich der Einmündung sowie bei einer allfälligen Verschiebung derselben, bedarf es einer vorgängigen Absprache mit dem Tiefbauamt.
- Die Fussgängerführung (Trottoir) hängt u.a. vom Verkehrsaufkommen auf der Zufahrt ab. Grundsätzlich sind Trottoirüberfahrten bei tiefem Verkehrsaufkommen auf der Zufahrt vorzusehen. Die Lage und Ausgestaltung sind mit dem Tiefbauamt abzusprechen.
- Von der Fahrbahn / Trottoir nicht abgetrennte Längsparkplätze sind nicht zulässig.

2.2 Ausgestaltung der Grundstückszufahrten

Grundsätzlich gilt für die Ausgestaltung von Grundstückszufahrten:

- Die Einfahrt muss in ihrer Breite gemäss den Kriterien klar definiert und in den Plänen vermassst sein (siehe www.sz.ch/Tiefbauamt/Downloads/Normen und Normalien D 13.11 Grundstückszufahrten). Vorplätze und Park-, Abstellflächen sind mit geeigneten Massnahmen (Rabatten Breite mind. 80 cm, Mauern oder Zäunen) von der Kantonsstrasse abzutrennen, ohne dabei die Sichtweiten einzuschränken und die Sicherheit der Benutzer auf den Geh- und Radwegen zu beeinträchtigen.
- Die Grundstückseinfahrten sind auf einer Tiefe von mindestens 5.00 m ab Strassenrand so zu befestigen, dass eine Verschmutzung der Strasse vermieden wird.
- Die Grundstückseinfahrt ist so zu entwässern, dass kein Oberflächenwasser auf die vortrittsberechtigten Strasse bzw. das Trottoir gelangen kann.
- Die Randabschlüsse entlang dem Fahrbahnrand im Einfahrtsbereich sind abzusenken. Die Details sind mit dem Tiefbauamt, Abteilung Betrieb, abzusprechen. Die Kosten für bauliche Massnahmen an bestehenden Strassen, die wegen geänderten Verhältnissen bei Zufahrten und Zugängen notwendig werden, sind vom Verursacher zu tragen.
- Bei Einfahrten mit Lastwagen oder Lastzügen müssen die Einfahrten gemäss den erforderlichen Schleppkurven ausgebildet werden. Die Befahrbarkeit ist mittels Schleppkurven aufzuzeigen.

Folgende Werte sind basierend auf der Norm VSS 40 050 grundsätzlich anzuwenden:

Kriterium	Über die Zufahrt werden ≤ 15 Parkplätze erschlossen.	Über die Zufahrt werden > 15 Parkplätze erschlossen.
Breite der Erschliessung im Einmündungsbereich (d.h. in der Regel mindestens die ersten 15.00 m vor dem Fahrbahnrand der vortrittsberechtigten Kantonsstrasse)	5.00 m	5.50 m
Einlenkradius zum Fahrbahnrand	5.00 m	6.00 m
Maximale Längsneigung innerhalb von 5.00 m ab Strassen- resp. Trottoirrand	$\pm 5\%$	
Maximaler Gefällsbruch am Strassenrand ohne Vertikalausrundung	6%	

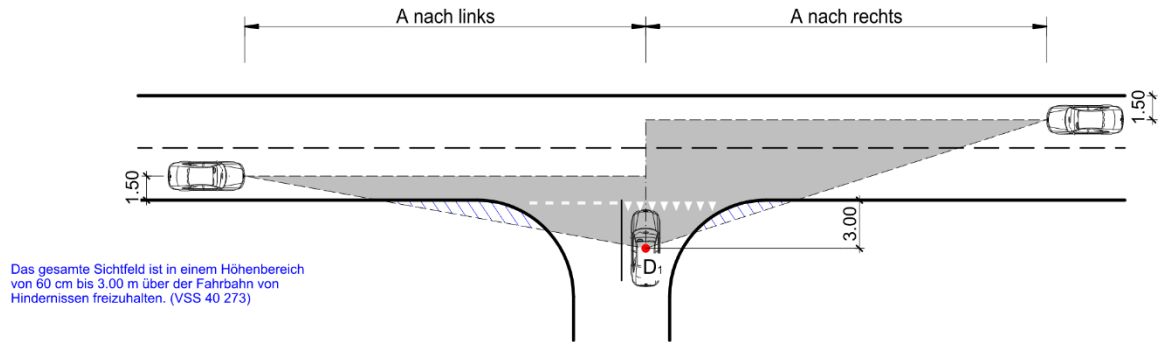
Sichtweiten bei Einmündungen

Als Sichtfeld bezeichnet man die Fläche zwischen den Sichtlinien und den Achsen der vortrittsberechtigten Fahrstreifen. Mit der Baueingabe ist nachzuweisen, dass das Sichtfeld von allen Hindernissen dauernd freigehalten wird, die andere Verkehrsteilnehmende verdecken. Diese Anforderung gilt auch für Pflanzenwuchs, Bäume, Schnee, Werbeplakate, parkierte Fahrzeuge und Busse in Haltestellen. Das Sichtfeld muss zudem in der Höhe zwischen 0.60 m und 3.00 m über der Fahrbahnebene hindernisfrei sein.

Einfahrten in Kantonsstrassen müssen die Sichtweiten, basierend auf der Norm VSS 40 273 gemäss nachfolgender Tabelle (S. 6), aufweisen. Für den Regelfall ist folgendes zu beachten:

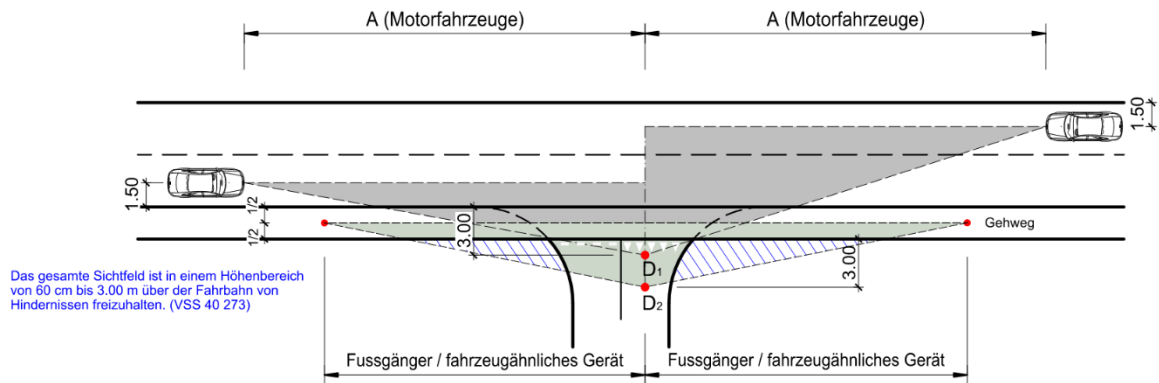
- Zur Beurteilung der Sichtverhältnisse sind mit dem Baugesuch verbindliche Angaben zur Umgebungsgestaltung in einem Situationsplan einzureichen.
- Die Sichtweiten sind in den eingereichten Planunterlagen, entsprechend den folgenden Darstellungen, einzuzeichnen und zu vermassen.

a) Einfahrt ohne Gehweg



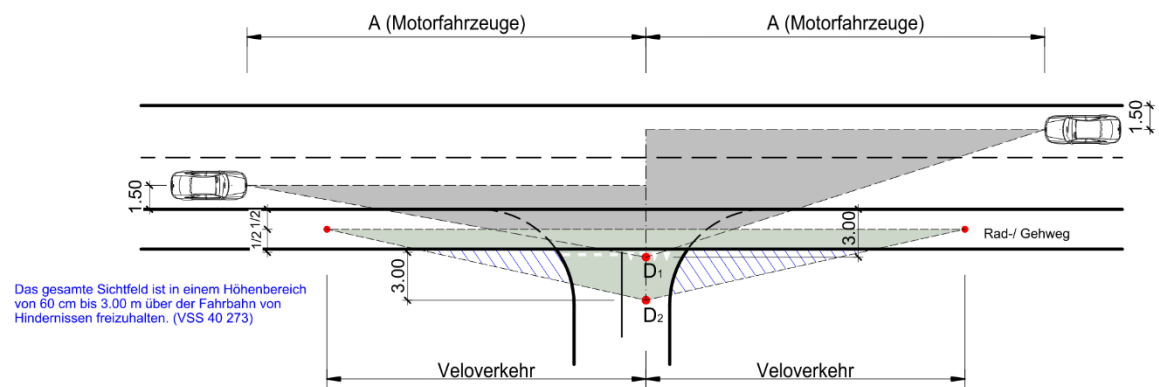
D₁: Beobachtungspunkt

b) Einfahrt mit Gehweg



D₁ / D₂: Beobachtungspunkt

c) Einfahrt mit Rad-, Gehweg



D₁ / D₂: Beobachtungspunkt

- Für die Sichtweite auf den Strassenverkehr wird die Beobachtungsdistanz (B) innerorts ab dem Fahrbahnrand gemessen.
- Ist ein durchgängiges Trottoir entlang der Kantonsstrasse vorhanden, so ist zusätzlich die Sicht auf das vortrittsberechtigten Trottoir zu gewährleisten (Fussgänger, fahrzeugähnliche Geräte). Hierfür wird die Beobachtungsdistanz von der Hinterkante des Trottoirs / Radwegs gemessen. Dasselbe gilt für vortrittsberechtigten Radwege respektive Rad-/Gehwege.
- In Anlehnung an die Norm VSS 40 273 gilt innerorts eine Beobachtungsdistanz von 3.00 m. Ausserorts, wenn das Anhalten erforderlich ist, eine von 5.00 m und eine von 3.00 m in allen anderen Fällen.
- Der Abstand „d“ von der Mitte des Motorfahrzeuges vom rechten Fahrbahnrand beträgt in der Regel 1.50 m. Auf Veloanlagen entspricht "d" der Hälfte der Radstreifen, Radweg oder Fussweg mit Radfahrer zugelassen.
- Die minimalen Sichtweiten basieren auf der Norm VSS 40 273.

Auf Kantonsstrassen sind folgende Werte massgebend:

Sichtweiten auf vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge

	Massgebende Zufahrtsgeschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge [km/h] (Längsneigung $\pm 2\%$)						
	20	30	40	50	60	70	80
Sichtweite A [m]	15	30	45	60	80	100	125

Minimale Sichtweiten auf Veloverkehr:

Zulässige Höchstgeschwindigkeit km/h	Längsneigung der vortrittsberechtigten Anlage mit leichtem Zweiradverkehr			
	$\leq -4\%$	-2%	0%	$> 0\%$
≤ 30	30	25	25	20
> 30	55	55	50	45

Sichtweiten auf Fussgänger bzw. fahrzeugähnliche Geräte in Knoten mit angrenzenden Gehweg:

	Längsneigung der vortrittsberechtigten Anlage für Fussgänger bzw. fahrzeugähnlichen Geräten			
	$\leq -6\%$	-4%	-2%	$\geq 0\%$
Sichtweite A [m]	30	20	20	15

Sichtbereiche liegen auf Nachbargrundstück

Führen die gegenseitigen Sichtbereiche über Nachbargrundstücke, sind die Sichtbereiche und alle Elemente innerhalb der Sichtbereiche der betroffenen Einfahrten (eigene und benachbarte) mittels Planes und mit aktuellen Fotos darzustellen. Befinden sich Objekte / Bepflanzungen in Sichtbereichen der geplanten Einfahrt, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der benachbarten Grundeigentümerschaft einzuholen, mit welcher bestätigt wird, dass die betreffenden Objekte / Teile der Bepflanzungen entfernt und die Sichtbereiche dauernd freigehalten werden. Je nach Situation wird eine Regelung mit Dienstbarkeiten oder ein Grundbucheintrag gefordert.

3 Baulinien, Strassenabstand

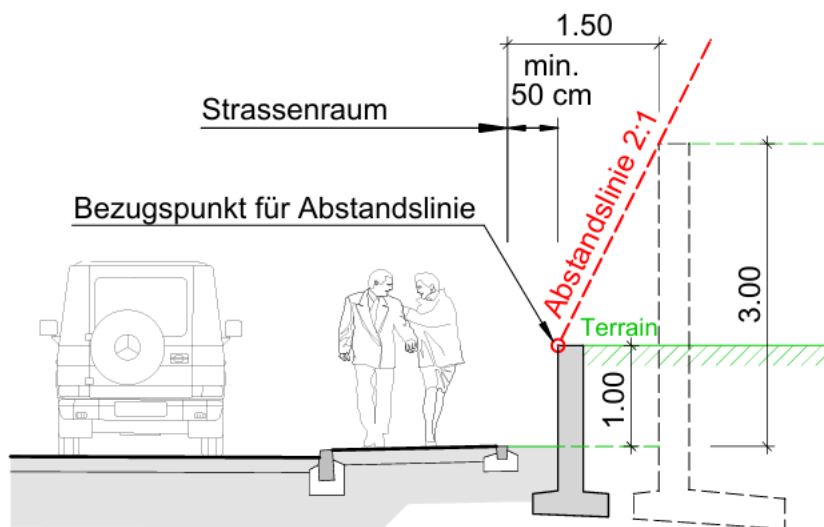
Grundlagen

- § 40 StraG, Baulinien
- § 41 StraG, beim Fehlen von Baulinien
- § 42 StraG, Ausnahmen

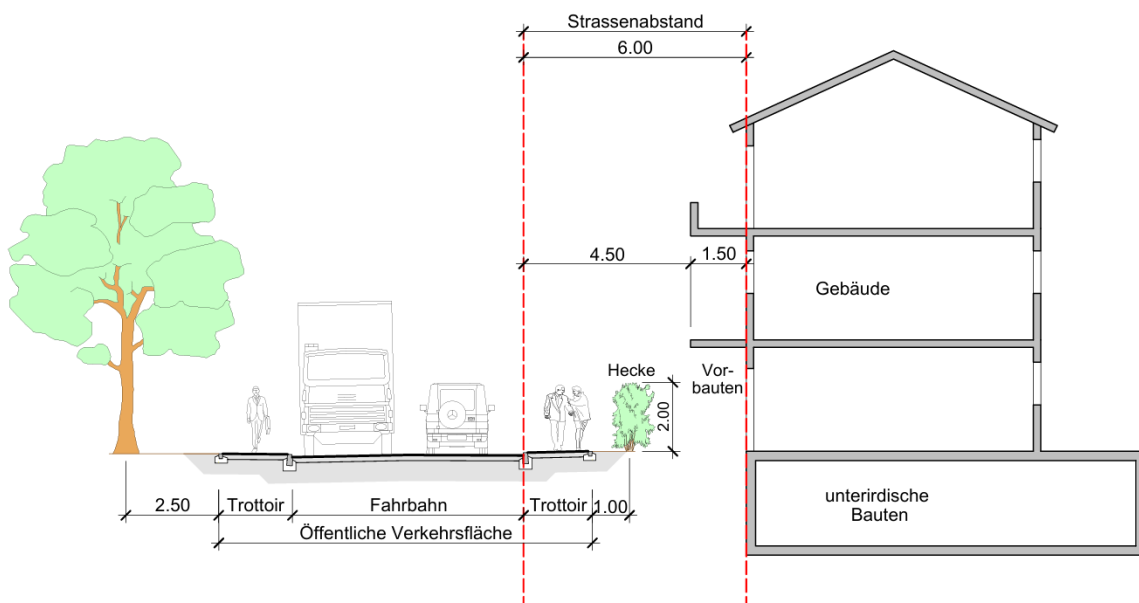
3.1 Baulinien, Strassenabstand

Wenn Baulinien fehlen, gelten folgende Strassenabstände:

- Ab Fahrbahnrand:
 - Gebäude und ähnlich wirkende Anlagen (unterirdisch und oberirdisch) 6.00 m.
- Ab äusseren Rand des Strassenraums (inkl. Trottoir):
 - Bäume 2.50 m.
 - Sträucher und Lebhäge von 50 % der Höhe / mind. 1 m.
 - sonstige Einfriedigungen, Abschlussmauern, Böschungen 50 % der Höhe / mind. 0.50 m.
 - Werkleitungen Mindestabstand von 1.50 m.



Beispiel Strassenabstand bei Höhe der Mauer 1 m bzw. 3 m.



Beispiel Strassenabstand mit Bäumen, Trottoir, Strasse, Hecke, Gebäude (nicht abschliessend).

3.2 Unterschreitung des Strassenabstandes

- Der Antragsteller hat für die Unterschreitung des Strassenabstands mit dem Baugesuch einen Antrag mit Begründung gemäss Art. 42 einzureichen.
- Grund für eine Ausnahmegewilligung ist das Vorhandensein von besonderen Verhältnissen, wie namentlich zur Vermeidung unzumutbarer Härtefälle oder Ortsbildschutz. Die Verkehrssicherheit und das allgemeine öffentliche Interesse gehen jedoch in jedem Fall vor. Zudem dürfen keine wesentlichen Interessen von Dritten tangiert sein. Wirtschaftliche Gründe, wie z.B. die Erhöhung der möglichen Ausnützung rechtfertigen keine Ausnahmegewilligung.
- Unterschreitungen des Strassenabstands sind vorteilsabgabepflichtig (vgl. Kapitel 5.2).

3.3 Unterflurcontainer

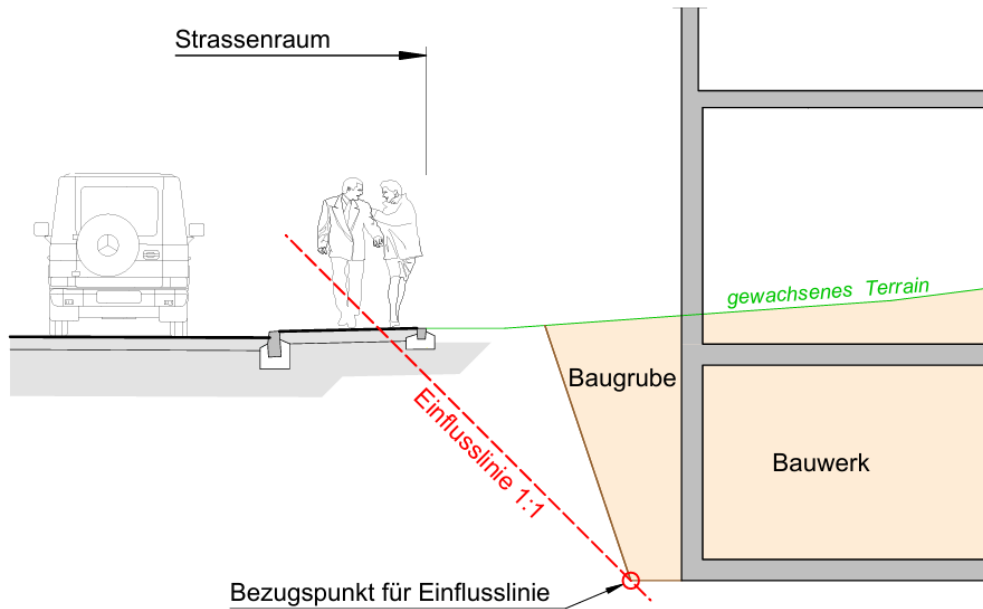
- Bei Unterflurcontainern (UFC) ist die Zu- und Wegfahrt verkehrssicher auszugestalten. Der Verkehr auf der Kantonsstrasse darf nicht behindert werden. Die Entleerung hat auf dem betroffenen Grundstück zu erfolgen. Eine Entleerung vom Trottoir oder von der Kantonsstrasse aus ist nicht gestattet.

4 Anforderungen vor und während der Bauphase

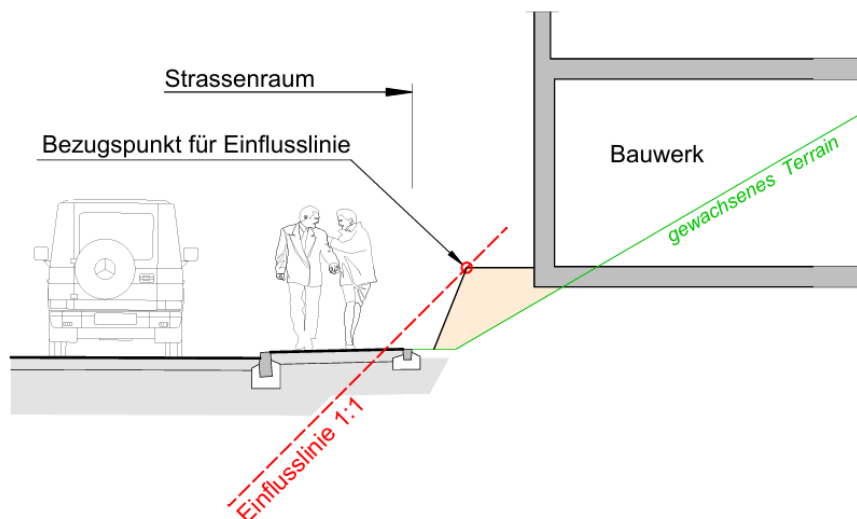
- Das Tiefbauamt, Abteilung Betrieb, bewilligungen.tba@sz.ch, ist für die gesamte Baubegleitung zuständig und kann bei Bedarf weitere Fachstellen beiziehen.
- Für Grabarbeiten in der Kantonsstrasse sowie für die Benutzung von öffentlichem Grund sind entsprechende Gesuche vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung beim Tiefbauamt, Abteilung Betrieb, einzureichen. Die Aufgrabungsrichtlinie ist hier https://www.sz.ch/public/upload/assets/65097/Richtlinie_Aufgrabungen.pdf?fp=7 und das Aufgrabungsgesuch ist hier https://www.sz.ch/public/upload/assets/19269/Gesuch_fuer_Grabarbeiten_im_Strassengebiet_des_Kanton_Schwyz.pdf?fp=9 ersichtlich.
- Bei Baugruben und/oder Aufschüttungen, welche die Kantonsstrasse tangieren, ist ein statischer Nachweis einzureichen (vgl. Abb. 3 und 4).
- Allfällig notwendige temporäre und definitive Absturzsicherungen für Personen und/oder Fahrzeuge, welche im Zusammenhang mit dem Baugesuch notwendig werden, sind ausserhalb des Strassenraumes anzuordnen. Die Erstellung sowie der Unterhalt gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- Allfällige Verankerungen in die Kantonsstrassenparzelle sind rechtzeitig vor Baubeginn zu regeln. Dies ist in einem separaten Verfahren bei der Abteilung Betrieb zu beantragen.
- Bei Böschungen sind geeignete Massnahmen zu treffen, so dass weder loses Material noch Meteorwasser die Kantonsstrasse beeinträchtigen können.
- Das TBA erteilt aus gewässerschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich keine Einleitungsbewilligung für Meteorwasser in eine kantonseigene Leitung.
- Für Baustelleneinfahrten gelten dieselben Bestimmungen wie für definitive Erschliessungen.
- Baustelleneinfahrten wie auch die Baustelleninstallation sind bewilligungspflichtig. Der entsprechende Antrag ist, zusammen mit dem detaillierten Installationsplan (Baustellenabschrankung, Ein-/Ausfahrt Baustelle, Handwerkerparkplätze usw.) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dem Tiefbauamt, Abteilung Betrieb, zur Genehmigung einzureichen.

4.1 Beispiele zu Abgrabungen und Aufschüttungen, Böschungen und Einfriedigungen

Wird der Strassenraum aufgrund von Abgrabungen und Aufschüttungen tangiert, so ist mit dem Bauge-such das Konzept der Baugrube bzw. der Aufschüttung zur Prüfung einzureichen. Das Tiefbauamt be-hält sich vor, innerhalb des Baubewilligungsverfahrens oder mittels Auflage vor dem Baubeginn ein ge-ologisches Gutachten sowie statische Berechnungen und Nachweise zu verlangen.



Beispiel Einflusslinie bei Abgrabungen entlang der Kantonsstrasse.



Beispiel Einflusslinie bei Aufschüttungen entlang der Kantonsstrasse.

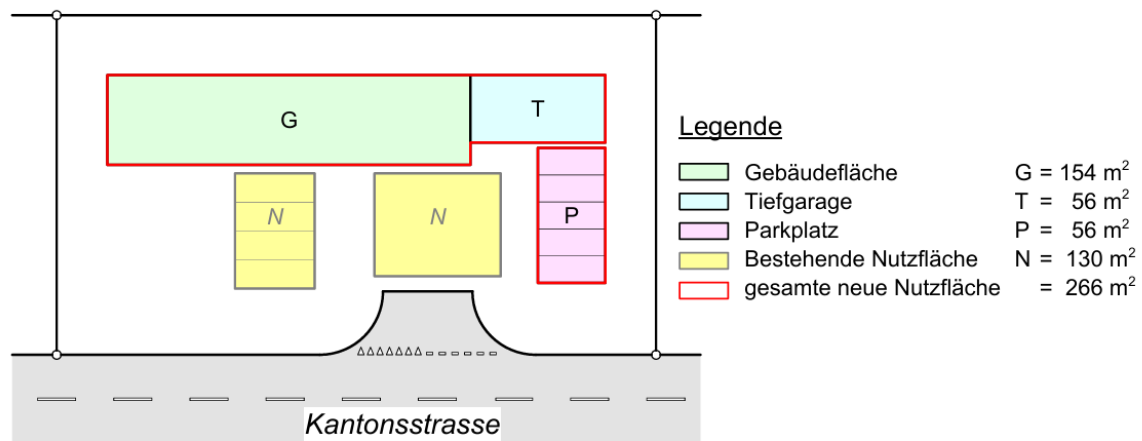
5 Vorteilsabgabe

Grundlagen

- § 58 StraG
- § 28 StraV

5.1 Vorteilsabgabe bei Zufahrten/Zugängen

- Eine Vorteilsabgabepflicht entsteht im Zeitpunkt der Baubewilligungserteilung, für eine neue direkte (eigene) Zufahrt in die Kantonsstrasse oder bei bestehenden Zufahrten/Zugängen, für einen Neubau oder eine Erweiterung der Nutzfläche auf dem entsprechenden Grundstück. Die Vorteilsabgabe wird in einem separaten Verfahren erhoben.
- Die Vorteilsabgabe beträgt bei Zufahrten und privaten Zugängen zu Hauptstrassen:
 - a) 5 % bei der Erschliessung von Gebäuden mit erheblichem Auto- oder Publikumsverkehr oder zu Parkplatzanlagen;
 - b) 4,5 Prozent bei der Erschliessung von Mehrfamilienhäusern oder mehreren Einfamilienhäusern;
 - c) 3 Prozent bei der Erschliessung eines Einfamilienhauses.
- Der Verkehrswert wird aufgrund einer Schätzung von der kantonalen Güterschätzungskommission festgelegt.
- Mit dem Baugesuch ist eine Nutzflächenberechnung als Grundlage für die Berechnung der Vorteilsabgabe einzureichen. Als Nutzfläche wird die überbaute Fläche im Grundriss (inkl. Tiefgaragen und Parkfelder) definiert. Die reinen Verkehrsflächen der Zufahrt sind nicht zu berücksichtigen. Allfällige bereits bebaute Flächen sind separat auszuweisen und können bei der Berechnung der Vorteilsabgabe in Abzug gebracht werden.
- Falls ein Baugrundstück über eine Feinerschliessungsstrasse erschlossen wird, welche auch angrenzenden Grundstücken (mindestens zwei Grundstücke) dient, wird keine Vorteilsabgabe erhoben.



Skizze für Beispielberechnung der Vorteilsabgabe bei direkter Zufahrt ab Kantonsstrasse.

Bestehende Nutzfläche (Rückbau): 130 m²

Neue Nutzfläche: 154 m² + 56 m² + 56 m² = 266 m²

Massgebende Nutzfläche für Vorteilsabgabe: 266 m² – 130 m² = **136 m²**

Verkehrswert Fr. 500.00 pro m² (Annahme; wird von der kantonalen Güterschätzungskommission festgelegt).

Prozentuale Vorteilsabgabe gemäss § 28 StraV: 4.5% (Mehrfamilienhaus)

Zu leistende Vorteilsabgabe: 136 m² × 500.00 × 0.045 = **Fr. 3'060.00**

- Eine Vorteilsabgabepflicht für das Unterschreiten des Strassenabstandes entsteht im Zeitpunkt der Baubewilligungserteilung und wird in einem separaten Verfahren erhoben.
- Die Vorteilsabgabe bei Unterschreitung des Abstands zu einer Kantonsstrasse beträgt 5 % des Verkehrswerts der effektiv je Geschoss (auch Untergeschosse) zusätzlich beanspruchten Fläche innerhalb des Strassenabstands. Der Verkehrswert wird von der kantonalen Güterschätzungskommission festgelegt.
- Mit dem Baugesuch ist eine Nutzflächenberechnung als Grundlage für die Berechnung der Vorteilsabgabe einzureichen. Nachzuweisen sind pro Geschoss die Nutzflächen inklusive Flächen der Nebenbauten, Vorbauten und Auskragungen (Balkone) innerhalb des Strassenabstands.
- Bei der Nutzflächenberechnung sind die bereits bebauten Nutzflächen in Abzug zu bringen.

Das Diagramm zeigt einen Querschnitt einer Straße und eines angrenzenden Gebäudes. Die Dimensionen sind wie folgt angegeben:

- Strassenabstand:** 6.00
- Trottoir:** 4.50
- Fahrbahn:** 4.00

Die unterirdischen Bauten sind als "unterirdische Bauten" beschriftet. Ein Hinweis am unteren Rand lautet: "Ausnahmebew. erforderlich / Vorteilsabgabe".

Die Kantonale Güterschätzungskommission legt den Verkehrswert für die innerhalb des Strassenabstandes liegenden Flächen fest.

6 Verkehrsanordnungen

Verkehrsanordnungen von Gemeinden und Bezirken bedürfen der Genehmigung des vom Regierungsrat bezeichneten Amtes. Sämtliche Vorschrifts- und Vortrittssignalisationen müssen vor Inbetriebnahme in Rechtskraft erwachsen sein. Hierfür sind diese in einem separaten Verfahren mittels Gemeinderatsbeschluss zu verfügen sowie durch das Tiefbauamt Kanton Schwyz zu genehmigen und zu publizieren. Das Verfahren dauert ab Einreichung des Antrags bei der Gemeinde bis zur Erlangung der Rechtskraft rund drei bis vier Monate. Im Weiteren wird auf das Merkblatt zum Erlass von Verkehrsanordnungen verwiesen [Merkblatt zum Erlass von Verkehrsanordnungen](#).

7 Einspurbereich

Ist aufgrund der Beurteilung des Verkehrsgutachtens ein Einspurbereich in der Kantonsstrasse zu erstellen, ist dies mit dem Tiefbauamt zu koordinieren. Das Strassenprojekt bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird durch diesen öffentlich aufgelegt. Der Ausbau geht entsprechend dem Verursacherprinzip zulasten der Bauherrschaft / Verursacher.

8 Anhang

Auszug aus dem Strassengesetz vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110)

- § 38 Grundsatz

¹ Der Bestand der Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht durch Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Bepflanzungen oder Einfriedungen sowie durch weitere Einwirkungen aus einem angrenzenden Grundstück beeinträchtigt werden.

² Beeinträchtigungen werden auf Kosten des Verursachers behoben, wenn dieser nicht oder nicht rechtzeitig selber für Abhilfe sorgt.

- § 40 Baulinien

Der Strassenabstand wird mit Baulinien im Nutzungsplanverfahren nach PBG oder subsidiär im Projektgenehmigungsverfahren (§ 14 ff.) festgelegt.

- § 41 Beim Fehlen von Baulinien

¹ Wenn Baulinien fehlen, gelten folgende Strassenabstände:

a) Für Gebäude und ähnlich wirkende Anlagen: 6.00 m an Hauptstrassen;

b) Für Bäume: 2.50 m;

c) Für Sträucher und Lebhäge: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 1.00 m;

d) Für sonstige Einfriedungen, Abschlussmauern und Böschungen: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 0.50 m.

² Die Abstände beziehen sich auf die Strecke

a) vom Fahrbahnrand bis zur Gebäudefassade oder bis zu der Strasse nächstgelegenen Teil der Anlage; für die über die Fassade vorspringenden Gebäudeteile gilt § 59 Abs. 2 PBG;

b) vom äusseren Rand des Strassenraumes bis zur Stockgrenze der Bäume und Sträucher (Abs. 1 Bst. b und c) oder bis zu der Strasse nächstgelegenen Rand der Einfriedung, Abschlussmauer und Böschung (Abs. 1 Bst. d).

- § 42 Ausnahmen

¹ Der Strassenträger kann ausnahmsweise das Unterschreiten des Strassenabstands nach §§ 40 oder 41 bewilligen, wenn die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird und besondere Verhältnisse vorliegen, wie namentlich zur Vermeidung unzumutbarer Härtefälle oder aus Gründen des Ortsbildschutzes.

² Die Ausnahme zur Unterschreitung des Strassenabstandes ist Teil der Baubewilligung.

- § 47 Bewilligungspflicht

¹ Das Erstellen neuer und der Aus- oder Umbau bestehender Zufahrten und privater Zugänge zu Strassen bedürfen einer Bewilligung des Strassenträgers.

² Eine Bewilligung ist auch erforderlich, wenn über eine bestehende Zufahrt ein wesentlich grösserer oder andersartiger Verkehr in eine Strasse geleitet werden soll.

- § 51 Bauliche Massnahmen

Kosten für bauliche Massnahmen an bestehenden Strassen, die wegen geänderten Verhältnissen bei Zufahrten oder Zugängen notwendig werden, sind vom Verursacher zu tragen.

- § 58 Vorteilsabgabe

¹ Der Strassenträger erhebt für das Unterschreiten des Strassenabstands (§ 42) und für die Erstellung von Zufahrten und Zugängen (§ 47 f.) eine Vorteilsabgabe.

² Die Abgabepflicht entsteht:

a) beim Unterschreiten des Strassenabstands im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung und

b) bei Zufahrten und Zugängen im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung für die Bebauung oder für die bauliche Erweiterung der Nutzfläche.

³ Die Vorteilsabgabe beträgt höchstens 5 Prozent des Verkehrswerts der wie folgt bestimmten Fläche:

a) beim Unterschreiten des Strassenabstands nach der innerhalb des Bauabstands je Geschoss beanspruchten Fläche; b) bei Zufahrten und Zugängen nach der effektiv bebauten Nutzfläche, aber ohne die

Fläche der Zugänge und Zufahrten selbst.

- § 25 Zufahrten und Zugänge

¹ Zufahrten und Zugänge nach Strassenverordnung § 47 sind bewilligungspflichtig,

a) wenn sie neu erstellt werden

b) wenn Planungsmassnahmen oder Bauprojekte für bestehende Einfahrten und Zugänge eine zusätzliche oder andersartige Belastung erwarten lassen.

² Eine rechtsgültig erteilte Einfahrtsbewilligung ist zu überprüfen, wenn die erwartete Belastung nach Absatz 1 Buchstabe b) erheblich ist.

³ Private Zugänge sind befahrbare Flächen entlang von Strassen, die nicht der Öffentlichkeit dienen und nicht als Fahrbahn ausgestaltet sind.

⁴ Die Bewilligung wird im Projektgenehmigungsverfahren nach der Strassenverordnung oder im Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz erteilt.

- § 28 Vorteilsabgabe nach § 58 der Strassenverordnung

¹ Die Vorteilsabgabe beträgt beim Unterschreiten des Abstands zu Hauptstrassen 5 Prozent.

² Die Vorteilsabgabe beträgt bei Zufahrten und privaten Zugängen zu Hauptstrassen:

a) 5 Prozent bei der Erschliessung von Gebäuden mit erheblichem Auto- oder Publikumsverkehr oder zu Parkplatzanlagen;

b) 4,5 Prozent bei der Erschliessung von Mehrfamilienhäusern oder mehreren Einfamilienhäusern;

c) 3 Prozent bei der Erschliessung eines Einfamilienhauses.

³ Der Bezirksrat beziehungsweise der Gemeinderat legt die Höhe der Vorteilsabgabe für Bewilligungen an den anderen Strassen fest.

⁴ Der Verkehrswert wird aufgrund einer Schätzung der kantonalen Güterschätzungskommission festgelegt.